



Anlage 1

Bedingungen zum Mietvertrag

Zwischen dem Campingplatz Sensweiler-Mühle, Inhaberin Susanne Studnik, nachstehend Vermieter genannt und dem im Mietvertrag genannten Gast nachstehend Mieter genannt, gelten folgende allgemeingültige Bedingungen zum Mietvertrag.

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter zur Nutzung als Wohnwagenstell- oder Zeltplatz. einen Stellplatz welcher im Mietvertrag beschrieben und in **Anlage 2** zur genauen Begrenzung zeichnerisch dargestellt ist. Die aktuellste Platzordnung wird an der Anmeldung ausgehangen und das befolgen dieser Platzordnung gehört zu den Bedingungen dieses Mietvertrages. Die aktuellste Platzordnung ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt.
Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Behördliche Anordnungen, die für den Campingplatz gelten, sind auch maßgeblich für den gemieteten Dauerstellplatz.
Die aktuellste Campingplatzverordnung ist diesem Vertrag als **Anlage 4** beigelegt.
Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Der Dauerstellplatz darf nicht zur dauernden Bewohnung (1.oder 2.Wohnsitz) genutzt werden, er dient ausschließlich der Freizeitgestaltung und Erholung des Mieters. Dementsprechend ist von einer Nutzung von ca. 80 Übernachtungen auszugehen. Bei übermäßigem Aufenthalt behalten wir uns eine entsprechende Erhöhung des Mietzinses vor. Veränderungsmaßnahmen sind leise und nicht störend und hauptsächlich in einer nicht touristischen Urlaubszeit von November bis Anfang März durchzuführen. Der Stellplatz darf nur von den im Mietvertrag genannten Personen - und Tierzahlen genutzt werden. Besucher sind anzumelden und werden entsprechend jahresaktuell aushängender Preisliste berechnet.
2. Der Mieter ist verpflichtet jegliche Änderungen dem Vermieter mitzuteilen. Insbesondere bei Veränderungen der postalischen Wohn - und Meldeadresse und der Telefonnummer, sowie der Mailadresse zur Sicherstellung der Erreichbarkeit.
3. Der vereinbarte Mietzins ist jährlich **im Voraus zahlbar**. Bei Verlängerung des Vertrages gelten die an diesem Tage gültigen Preise. Der Vertrag wird für den Vermieter erst bindend, wenn der Mietzins bei ihm eingegangen ist. Bei Zahlungsverzug hat der Vermieter das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Nachstehende Ziffer 10 gilt auch bei einer fristlosen Kündigung.

Sensweiler Mühle



4. Alle PKW müssen auf dem eigenen ausgewiesenen Grundstück geparkt werden. Ist dies nicht möglich kann alternativ eine durch den Vermieter zugewiesene Parkstelle auf dem Campingplatz zusätzlich angemietet werden. Kommt beides nicht in Betracht ist das Befahren des Platzes zum Be- und Entladen kurzfristig erlaubt und zum Abstellen des Fahrzeuges muss der ausgewiesene Parkplatz im Einfahrtsbereich des Campingplatzes genutzt werden. Zum Befahren sind ausschließlich die befestigten Flächen zu nutzen. Eine Beschädigung der unbefestigten Flächen (auch am Wegesrand) wird geahndet und hat bei wiederholter Missachtung die Kündigung wie in Punkt 9 beschrieben zur Folge.
5. Der laufende Stromverbrauch wird nach Bedarf abgelesen und entsprechend jahresaktuell aushängender Preisliste berechnet.
6. Der Mieter ist für die Pflege seines Dauerstellplatzes zuständig. Sollte der Platz nicht in Ordnung gehalten werden, ist der Vermieter berechtigt, den Platz gegen Berechnung zu pflegen und instand zu setzen. Alle von den Mietern geplanten Veränderungen, z.B. Anpflanzungen, müssen mit dem Vermieter abgesprochen und auch von diesem genehmigt werden. Es ist nicht erlaubt Tannen zu pflanzen, die Uferböschung des Idarbach zu verändern oder eigenmächtig bereits bestehende Anpflanzungen zu entfernen, Bäume zu beschneiden, bzw. zu fällen. Bei Zuwiderhandlungen und dadurch entstehende Kosten jeglicher Art sind dann durch den Mieter zu tragen.
7. Die Benutzung der Freizeit- und Sanitäreanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung des Vermieters für Diebstahl, Unfall oder sonstige Schäden ist ausgeschlossen. Eine Nutzung des Uferbereichs durch Campingfahrzeuge und Zubehör erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird hier nochmals auf die Gefahren und der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten insbesondere bei Kindern am Bachufer hingewiesen!
8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der beiderseitigen Schriftform. Der Vermieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
9. Der Vermieter hat das Recht bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrages und seinen Anlagen (Anlagen1-4) diesen Vertrag außerordentlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Rückzahlungsanspruch auf die noch nicht abgehaltene Miete bzw. bereits entrichteten Nebenkosten.
Nachstehende Ziffer 10 gilt auch bei einer außerordentlichen Kündigung.



10. Bei Beendigung des Mietverhältnisses und Auflösung des Stellplatzes sind grundsätzlich alle Veränderungen auf dem Stellplatz wie zum Beispiel Überdachungen, Holzeinbauten, Pflasterarbeiten etc. durch den Mieter auf eigene Kosten zu entfernen. Die gesamte Mietfläche ist demnach frei von sämtlichen Gegenständen und Bauten sauber dem Vermieter zu übergeben. Der Zustand bei Rückgabe des Platzes an den Vermieter ist eine vollständig geräumte und freie Rasenfläche (Vertragsgemäßer Zustand). Lediglich nach vorher durchgeführter Absprache und schriftlicher Einigung können ggf. Veränderungen am Dauerstellplatz belassen werden. Bei Nichtbefolgung werden sämtliche Kosten die dem Vermieter zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes entstehen (Vollständig geräumte und freie Rasenfläche) dem Mieter vollumfänglich weiterbelastet. Alternativ ist der Vermieter berechtigt, die Wiederherstellung des vertragsmäßigen Zustandes in Eigenleistung vorzunehmen und dem Mieter hierfür einen üblichen Stundensatz zzgl. ext. Entsorgungskosten (Container) in Rechnung zu stellen. Der Mieter hat die Kosten dem Vermieter unverzüglich zu ersetzen.
11. Um die Betriebssicherheit der Gasanlagen auf dem Campingplatz sicherzustellen ist eine Gasprüfung am Wohnwagen, Wohnmobil, Mobilheime oder anderweitig gasbetriebenen Anlagen im periodischen Abstand von zwei Jahren eine Gasprüfung fällig, und gemäß DVGW G607 durchführen zu lassen. Auch nach dem Einbau von neuen Gasgeräten wie Kühlschrank, Gasherd oder Heizung muss die Anlage einer Gasprüfung unterzogen werden. Zum Nachweis ist ein Prüfbuch mit Prüfprotokollen zu führen. Zusätzlich soll nach erfolgreicher Prüfung an gut sichtbarer Stelle außen eine Prüfplakette angebracht werden. Dem Vermieter ist die aktuellste Prüfung zum Vertragsanfang vorzulegen, wenn keine Prüfung bisher durchgeführt wurde, ist diese binnen 2 Monaten nach Vertragsabschluss durchzuführen und unaufgefordert dem Vermieter nachzuweisen. Im Zweifelsfall ist dem Vermieter der Zugang zur Beschau der technischen Einrichtungen zu gewähren.